

Informationsblatt für schweinehaltende landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Dingolfing-Landau anlässlich des Nachweises von ASP in Tschechien

Die Zahl der Fälle von Afrikanischer Schweinepest (ASP) bei verendeten Wildschweinen im Südosten Tschechiens ist nach Angaben des Internationalen Tierseuchenamts auf 87 angestiegen.

Es nach derzeitiger Kenntnis davon auszugehen, daß die ASP in die Ausbruchsregion INDIREKT verschleppt wurde.

Afrikanische Schweinepest – ASP

Bei der afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine bei Schweinen (Wild und Hausschweine) regelmäßig tödlich verlaufende Viruserkrankung. Andere Tiere und auch der Mensch werden nicht befallen.

Es gibt für die Krankheit weder Impfstoffe noch Heilmittel. Auch sind Heilungsversuche verboten.

Die Erkrankung ist von der klassischen Schweinepest aufgrund der fast ähnlichen Krankheitsverläufe nur mittels Diagnostik im Labor zu unterscheiden. Für die konkrete Untersuchung auf ASP ist die Labordiagnose unerlässlich.

Die Schweine zeigen unspezifische Krankheitssymptome, die auch bei anderen Krankheiten auftreten können. Dazu gehören Fieber, Aborte, erhöhte Sterblichkeit bei Jungtieren und Alttieren, Fressunlust, Blutungen und auch Antriebslosigkeit. Die Ausprägung der Symptome hängt von der Aggressivität der einzelnen Virusstämme ab und kann von schnell eintretendem Tod bis zur nahezu unauffälligen Infektion mit wenig Symptomatik variieren.

Die Übertragung kann durch direkten Kontakt der Schweine erfolgen. Sehr gefährlich und oftmals weniger beachtet ist der Weg der indirekten Verschleppung wie durch Personenkontakt, Kleidung, Lebensmittel aus Schweinefleisch, Gülle, kontaminierte Fahrzeuge (landwirtschaftliche Geräte und Viehfahrzeuge). Besondere Ansteckungsgefahren bergen das Blut infizierter (Wild-) Schweine und blutbehaftete Gerätschaften

Tierärzte können bei unspezifischen Symptomen zur einer frühen Ausschluss - Diagnostik Blutproben an die staatlichen Labore einsenden.

Zur Vermeidung der Einschleppung in einen Bestand sind vom Schweinehalter unbedingt die notwendigen Maßnahmen, die auch seitens des Gesetzes gefordert sind, zur Biosicherheit einzuhalten.

Dazu gehören unter anderem:

- Unbedingte Betriebshygiene mit
 - Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen am Stalleingang
 - Kein Zutritt von Personen ohne betriebseigene Schutzkleidung
 - Reinigung und Desinfektion von Gerätschaften sowie Kleidung und Fahrzeugen
 - Schädnerbekämpfung
 - Kein Zukauf mit Tieren unklarem Gesundheitsstatus

- Führung der Bestandsunterlagen wie Bestandsbuch und Zuchtdokumentation um frühzeitig Veränderungen erkennen zu können.
- Saisonarbeiter in den passenden Landessprachen belehren, daß keine Lebensmittel aus Schweinefleisch (Haus und Wildschweine) auf den Betrieb gebracht werden dürfen
- Bei unklarem Krankheitsgeschehen Rücksprache mit dem Tierarzt oder dem Veterinäramt nehmen.

Die unmittelbar auch jetzt schon gültigen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Schweinebestände sind in der Schweinehaltungshygieneverordnung niedergelegt. Die Schweinehaltungshygieneverordnung gilt unabhängig von der aktuellen Bedrohungslage durch die Einschleppung von ASP aus dem Ausland.

Es handelt sich hier um einen durch den Betrieb eigenverantwortlich umzusetzende gesetzliche Vorgabe zum Schutz der Schweinebestände vor Tierseuchen.

Für die Einhaltung der Schweinehaltungshygieneverordnung sind die Betriebsleiter der Schweinehaltenden Betriebe verantwortlich.

Verstöße gegen die SchweinehaltungshygieneVO dagegen könnten im Seuchenfall zum Verlust von Entschädigungsansprüchen bei der Tierseuchenkasse führen.